

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der COMO Systems GbR

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- a) Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- c) Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Spätestens durch Entgegennahme von Teillieferungen erklärt sich der Besteller mit der ausschließlichen Geltung dieser Verkaufsbedingungen und eventuell unserer Montagebedingungen einverstanden, auch wenn er in seinem Bestellbedingungen die Geltung davon abweichender Verkaufsbedingungen formularmäßig ausgeschlossen hat.
- d) Zusätzlich gelten, wenn die Montage von uns ausgeführt wird, unsere allgemeinen Montagebedingungen und, soweit ergänzend anwendbar, die Bestimmungen der VOB, Teil B und C.

2. PREISE

- a) Unsere Preise beziehen sich auf den im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang ausschließlich Zoll, Einfuhr- oder ähnlicher Nebenabgaben.
- b) Unsere Preiskalkulationen liegen die bei Vertragsabschluss gültigen Material- Personal- und Frachtkosten zugrunde. Bei nach Vertragsabschluss bis zur Lieferung oder Montageende eintretenden Preisänderungen aufgrund Veränderungen der vorgenannten Kostenfaktoren behalten wir uns vor, die Preise entsprechend zu berichtigen.

3. LIEFERUNGS- UND ABNAHMEPFLICHTEN

- a) Lieferfristen beginnen nicht, bevor alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen erfüllt hat. Liefertag ist der Tag der Ablieferung bzw. Abholung. Verzögert sich jedoch der Transport ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Auch bei Terminvereinbarungen geraten wir nur durch Mahnung in Verzug. Teillieferungen sind zulässig.
- b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung oder Montage durch höhere Gewalt gehindert, so verlängert sich die Liefer- oder Montagefrist angemessen. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf und sonstigen Störungen, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, gleichermaßen Störungen im Betriebsablauf unserer Unterlieferanten einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand und Störungen der Verkehrswege. Wird die Lieferung oder Montage infolgedessen unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadensersatz unsere Liefer- oder Montagepflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerungen für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitgehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

- c) Bei gänzlicher oder teilweiser Nichterfüllung der Abnahmeverpflichtungen des Bestellers sind wir, unbeschadet aller anderen Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden und dürfen den Liefergegenstand freihändig verkaufen.

4. GEFÄHRÜBERGANG UND VERSAND

- a) Die Gefahr geht bei Lieferungen durch uns mit Ablieferung der Ware auf den Besteller über; bei Abholung, wenn die Ware unser Werk verlassen hat. Bei Lieferung und/oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme über. Nimmt der Auftraggeber die Abnahme zur vereinbarten Zeit nicht vor, so gilt diese als zu diesem Zeitpunkt durchgeführt. Ist eine Abnahme nicht vorgesehen, gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung durch uns als abgenommen.
- b) Der Versand erfolgt grundsätzlich, auch bei frachtfreien Lieferungen, unversichert. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers erfolgt auf seine Kosten eine Transport-, Bruch- oder Feuerversicherung.
- c) Zwei Tage nach versenden des Fertigstellungstermins, geht die Gefahr auf den Besteller über.

5. HAFTUNG FÜR MÄNGEL DER LIEFERUNG UND MONTAGE

- a) Der Besteller hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel ebenso unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Verborgende Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge, wobei der Eingang bei uns maßgebend ist, können Ansprüche aus der Haftung für Mängel der Lieferung nicht mehr geltend gemacht werden.
- b) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu überprüfen. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust aller Gewährleistungsansprüche an den bemängelten Waren nichts geändert werden. Der Besteller hat auch, bei Verlust aller Ansprüche, Rückgriffsrechte gegen Dritte (z.B. Tatbestandsaufnahme durch den Spediteur, Fehlmengenbescheinigung) zu wahren.
- c) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfrei Ersatz leisten oder den Rechnungswert der beanstandeten Ware entsprechend gutschreiben. Verweigern wir Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu Unrecht oder geraten wir damit in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind ausgeschlossen.
- d) Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im einzelnen als solche bezeichnet werden. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir ebenfalls nach Maßgabe der Abschnitte a bis c. Auf Schadensersatz haften wir nur, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.
- e) Gewährleistungsansprüche, auch wegen verborgener Mängel verjähren in 6 Monaten ab Lieferung, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf.

Unbeschadet einer früheren Verjährung erlöschen die Ansprüche des Bestellers einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, sofern der Anspruch nicht zuvor gerichtlich geltend gemacht wird. Sachliche Befassung mit einer Mängelrüge stellt keinen Verzicht auf die Einhaltung dieser Bestimmung dar.

f) Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für die Funktions-fähigkeit und die Eignung der Ware für den Verwendungszweck des Bestellers nur bei ausdrücklicher Zusicherung unter der Voraussetzung, dass der Besteller alle Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung unserer Leistung erforderlich waren.

g) Die Gewährleistung bei Lieferung und/oder von uns durchgeführter Montage erfolgt gemäß § 13 VOB Teil B. Im übrigen gelten die vorstehenden Bedingungen a) bis e) entsprechend.

h) COMO Systems GbR übernimmt ausdrücklich keine Haftung für allfällige Mangelfolgeschäden aus fehlerhaft gelieferten Produkten. In keinem Fall bestehen somit Ansprüche seitens des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Personenschäden, nicht am Produkt verursachte Sachschaden, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.

i) Die Gewährleistungszeit für SchleppMAXXE® beträgt ab dem Auslieferungsdatum 24 Monate für private Nutzung und 12 Monate für gewerbliche Nutzung. Zu den Gewährleistungspflichten gehört, dass alle in Material oder Ausführung fehlerhaften SchleppMAXXE® innerhalb der vorstehend genannten Gewährleistungsfrist durch die Firma COMO Systems GbR bei unserer Entscheidung kostenlos instandgesetzt werden. Die Gewährleistungspflicht erlischt jedoch bei unsachgemäßer Handhabung und Nichtbeachten unserer Betriebs- und Wartungsanleitung. Aus der Garantie ausgeschlossen sind normale Verschleißteile, Batterie, elektrische Teile, Bremsbeläge, Reifen und Lenkräder. Mit Einreichung des Garantieantragsformulars wird bestätigt, dass vor Rücklieferung des SchleppMAXXE® zur Gewährleistungsprüfung an die Firma COMO Systems GbR eine Fehlersuche am Gerät bereits erfolgt ist und eine fehlerhafte Bedienung der Maschinenkomponenten mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die SchleppMAXXE® sind der Firma COMO Systems GbR komplett, oder das defekte Anbauteil ausgebaut, frei Haus, anzuliefern. Die Firma COMO Systems GbR behält sich vor, unfreie Sendungen nicht anzunehmen. Laufzeiten für Fristsetzungen haben erst Ihre Gültigkeit ab Eintreffen der Rücksendung im Werk. Der Rücklieferung sind das vollständig ausgefüllte Garantie-antragsformular beizufügen. Fehlt dieser Antrag bei der Rücklieferung, wird dieser durch die Firma COMO Systems GbR vor Beginn der Gewährleistungsprüfung angefordert. Nur bei Vorliegen dieses Antrags erfolgt die Gewährleistungsprüfung.

6. ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

a) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. b) Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften zu untersuchen, so haften wir

nur insoweit, als der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass wir schriftlich vereinbarte Prüfbedingungen mindestens fahrlässig verletzt haben.

c) Alle Ersatzansprüche gegen uns verjähren spätestens 3 Jahre ab Lieferung oder Leistung.

d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche, die unmittelbar gegen unsere Mitarbeiter gerichtet sind.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum.

b) Schecks werden generell nicht angenommen, oder nur nach vor schriftlicher Vereinbarung. Für Scheckeinreichung werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 1 % des Ausstellerbetrages erhoben. Auslieferungen werden nach der Scheckvaluta vorgenommen, dies kann bis zu 14 Werktagen in Anspruch nehmen.

c) Schecks und Wechsel werden nur auf Grund besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel vorbehaltlich ihrer Diskontfähigkeit. Kosten und Spesen trägt der Besteller.

d) Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geschuldet, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche auf Ersatz eines Verzugs Schadens.

e) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

f) Gerät der Besteller länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrages in Zahlungsverzug oder werden Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf gezeichnete Wechsel fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu liefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie sofortige Freistellung von allen im Interesse des Bestellers eingegangenen Wechselverbindlichkeiten zu verlangen. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, den der Wechselverbindlichkeit entsprechenden Betrag unmittelbar an uns zu zahlen. Mit Eingang des Betrages übernehmen wir die unbedingte Verpflichtung, die Verbindlichkeit bei Fälligkeit abzulösen.

8. EIGENTUMSVORBEHALTE UND SICHERHEITSRECHTE

a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen vor unter Einschluss aller Ansprüche auf Freistellung aus Wechselverbindlichkeiten. Das gilt auch dann, wenn der Reis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt ist.

b) Eine Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne das unser Eigentum dadurch untergeht. Verbindet oder vermischt der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Rechnungswertes aller verbundenen Waren. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

c) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

d) Sämtliche dem Besteller aus der Verwendung der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt er schon im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen veräußert oder wird sie bei Ausführung von Werkverträgen als Stoff verwendet, dann erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Erlösanteil.

e) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt.

f) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

g) Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, wenn die Voraussetzungen des Abschnittes 7 Buchstabe e eintreten, ferner bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zwecke sein Betriebsgelände zu betreten. Die daraus entstehenden Kosten sowie ein eventueller Minderwert der Ware gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Rücktritt vom Verträge liegt in der Rücknahme nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Auf Verlangen ist der Besteller ferner verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

h) Übersteigt der Wert, der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben.

9. AUSKÜNFTE UND RATERTEILUNG

Auskünfte über unsere Produkte sowie anwendungstechnische Beratung und sonstige Angaben erfolgen, vorbehaltlich einer anderslautenden Individualvereinbarung, nach besten Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

a) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist unser Sitz, im übrigen unser Lieferwerk oder Werkslager, bei zusätzlicher Montage der Ort der Montagestelle.

b) Gerichtsstand ist unser Sitz. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen. Das gilt auch für Ansprüche aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten.

c) Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

d) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame, ihrem Sinn und Zweck gleichkommende, zu ersetzen.